

**Satzung****der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14. Dezember 1992<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 07.12.1992 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 590),
- §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028),
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV. NRW. S. 384), und
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 29.04.1994 (BGBl. I S. 8542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452).

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen in Duisburg.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2****Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird und ein Fall des Straßenanliegergebrauchs (§ 14a StRWG NRW) nicht vorliegt, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Verkehrsraumes

- a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m und
- b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.

Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen.

(3) Die Benutzung des Verkehrsraumes ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

**§ 3<sup>2,4</sup>****Erlaubnis und Antrag**

(1) Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es eines Antrages der Person, die eine Sondernutzung ausüben will oder zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt werden soll. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

(2) Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem(r) Oberbürgermeister/in der Stadt Duisburg zu stellen. Zur Erläuterung können Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen verlangt werden, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.

(3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße, zur Gestaltung einer städtebaulich ansprechenden Einrichtung, insbesondere im Bereich der Außengastronomie oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Es können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung von Unfallgefahren und einer Beeinträchtigung des Straßenbildes, Bedingungen und Auflagen zur Vermeidung des Einsatzes von Einweggeschirr (z. B. durch Einsatz eines sogenannten Spülmobils) erteilt werden.

**§ 4<sup>2,7</sup>****Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Folgende Sondernutzungstatbestände im Sinne des § 2 bedürfen keiner Erlaubnis:

1. Erker, Vordächer (Kragdächer) und ähnliche Vorbauten wie z. B. Eingangsstufen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufenster, Fassadenverkleidungen, Sonnenschutzdächer (Markisen) sowie betriebsbezogene Werbeanlagen,
2. Warenautomaten und Schaukästen bis zu 30 cm Ausladung an baulichen Anlagen,
3. Anlagen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, z. B. Beleuchtungskörper, Schaltkästen, Wartehallen, Schutzdächer,
4. Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, Dekorationen, Altäre, Fahnenmasten und ähnliche Gegenstände im Zusammenhang mit angemeldeten öffentlichen Versammlungen und Aufzügen sowie offizieller Empfänge,
5. die von der Stadt Duisburg betriebenen Volksfeste.

**§ 5****Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 4 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, der Schutz der Straße oder andere sachliche Gründe dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 6****Sonstige Benutzung**

(1) Eine Benutzung des Straßenraumes, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, ist sonstige Benutzung im Rahmen des § 23 StRWG NRW und bedarf einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Straßeneigentümer.

(2) Sonstige Benutzung sind insbesondere der verkehrsfremde Gebrauch der Straße

1. unterhalb der Straßendecke,
2. innerhalb des Verkehrsraumes ohne Gemeingebrauchsbeeinträchtigung und
3. im Luftraum oberhalb der Höhen nach § 2 Abs. 2.

## § 7

### Fußgängerbereiche

(1) Zum Schutz des widmungsmäßigen Verkehrs (Fußgänger- und Andienungsverkehr), der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Zugänglichkeit und der angemessenen Nutzung der anliegenden Grundstücke sowie im Interesse des Brandschutzes, des Katastropheneinsatzes, des Umweltschutzes und anderer sachlicher Gründe werden für nachstehende öffentliche Verkehrsflächen Sondernutzungen wie folgt geregelt:

- a) das Reisegewerbe (§ 55 Gewerbeordnung) und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (§ 55a Gewerbeordnung) werden für sämtliche Fußgängerbereiche im Stadtgebiet Duisburg ausgeschlossen, soweit sie nicht unter Buchstabe b) aufgeführt sind,
- b) Erlaubnisse für Sondernutzungen der in Buchstabe a) bezeichneten Art können für folgende Fußgängerbereiche auf Zeit oder Widerruf erteilt werden:

#### **Stadtgebiet Walsum**

Kometenplatz, Passage und Platz;

#### **Stadtgebiet Hamborn**

Jägerstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Reichenberger Straße, Holtener Straße zwischen Lehrerstraße und Fiskusstraße, Friedrich-Engels-Straße zwischen Kaiser-Friedrich-Straße und August-Bebel-Platz;

#### **Stadtgebiet Meiderich/Beeck**

Von-der-Mark-Straße zwischen Auf dem Damm und Ritterstraße;

#### **Stadtgebiet Mitte**

Beeckstraße zwischen Kasinostraße und Müllergasse, Fischerstraße (fußläufiger Teil);

#### **Stadtbezirk Rheinhausen**

Friedrich-Alfred-Straße zwischen Güntherstraße und Krefelder Straße.

(2) Folgende Volksfeste sind als reisegewerbliche Veranstaltungen nur in den folgenden Fußgängerbereichen zulässig:

- a) Straßenfeste auf dem Kometenplatz, der Jägerstraße, der Fischerstraße und auf dem Michaelplatz;
- b) Weihnachts-/Martinsmärkte auf dem Kometenplatz, der Jägerstraße, der Holtener Straße, der Kaiser-Wilhelm-Straße, der Kaiser-Friedrich-Straße, der Friedrich-Engels-Straße zwischen Kaiser-Friedrich-Straße und August-Bebel-Platz, der Von-der-Mark-Straße, der Fischerstraße, dem Averdunkplatz, dem Friedrich-Wilhelm-Platz, dem Sonnenwall, der Münzstraße, der Düsseldorfer Straße, der Kuhstraße und der Königstraße.

(3) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Verkauf von Speisen und Getränken (Imbiss) kann innerhalb der im Zonenverzeichnis unter Zone 1 aufgeführten Verkehrsflächen nur tageweise im Rahmen von Veranstaltungen oder gewerblichen Anliegern erteilt werden.

(4) Für stadtwerberische Zwecke können tageweise Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 zugelassen werden.

**§ 8<sup>4</sup>****Märkte und Volksfeste**

(1) Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Duisburg (Wochenmarktsatzung) vom 01.07.1987 und die Entgeltordnung für die Überlassung von Standplätzen auf den Wochenmärkten der SMD-Schlachthof und Märkte Duisburg GmbH vom 20.12.1994 in der jeweiligen Fassung.

(2) Auf die von der Stadt Duisburg betriebenen Volksfeste ist die Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 10.03.1994 in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 9****Wahlsichtwerbung**

(1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien wird eine Gesamtzahl von Stellplätzen für Werbeträger bereitgehalten, die 1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner entspricht. Soweit städtische Plakatflächen nicht zur Verfügung stehen, sind Stellplätze für parteieigene Werbeträger zuzulassen.

(2) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 sind während der Dauer von Wahlkämpfen nur Parteien zu gewähren, die eigene Wahlvorschläge einreichen. Erlaubnisse sind zu widerrufen, wenn eine Partei keine Wahlvorschläge eingereicht hat.

(3) Bei der Verteilung ist der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit anzuwenden. Die über einen Sockel von 5 v.H. je Partei hinausgehenden Plätze werden den Parteien nach ihrer Bedeutung zugeteilt. Der größten Partei darf höchstens das Fünffache des Anteils der kleinsten, einer im Bundestag in Fraktionsstärke vertretenen Partei muss mindestens die Hälfte der Stellplätze der größten Partei eingeräumt werden.

(4) Entfallen mehr als 75 v.H. der Stellplätze auf die Mindestgewährung, so sind die Sockelbeträge anteilmäßig zu kürzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

**§ 10<sup>4, 5, 6, 7</sup>****Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem anliegenden Tarif, mindestens aber in Höhe von 30,00 EUR je Sondernutzungstatbestand erhoben. Weist der Tarif keine Gebühr für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung aus, ist die Mindestgebühr zu erheben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.

(2) Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

(3) Die Zonen, für welche der Gebührentarif unterschiedliche Gebührensätze bestimmt, sind in dem Zonenverzeichnis, das Bestand dieser Satzung ist, festgelegt.

(4) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr je angefangenen Quadratmeter der beanspruchten Verkehrsfläche. Bei beanspruchten Verkehrsflächen bis 2 m<sup>2</sup> wird die pro qm ausgewiesene Gebühr für die bis auf zwei Stellen nach dem Komma vermessene tatsächliche Nutzfläche anteilig erhoben.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühr Centbeträge, so werden diese auf volle Eurobeträge abgerundet.

**§ 11**<sup>4, 5, 6, 7</sup>**Verwaltungsgebühren**

(1) Für Tätigkeiten der Verwaltung (Amtshandlungen), die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis veranlasst werden, werden Verwaltungsgebühren nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Wird eine Mindestgebühr im Sinne des § 10 Abs. 1 erhoben, so beträgt die Verwaltungsgebühr einheitlich 40,00 EUR.

(2) Für Tätigkeiten der Verwaltung (Amtshandlungen), die durch eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, werden die doppelten Verwaltungsgebühren gemäß Absatz 1 erhoben.

(3) Im Falle der Ablehnung oder der Rücknahme eines Antrages vor der Erlaubniserteilung für eine noch nicht begonnene Sondernutzung wird die Hälfte der im Gebührentarif vorgesehenen Verwaltungsgebühr erhoben.

(4) Für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 40,00 EUR erhoben.

(5) Werden mehrere Sondernutzungstatbestände aufgrund eines Antrages beschieden, so ist für jeden Tatbestand die Verwaltungsgebühr zu entrichten.

(6) Sieht der Gebührentarif für eine Sondernutzung keine Verwaltungsgebühr vor, wird die Verwaltungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Dabei wird für je angefangene 30 Minuten eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.

(7) Für jeden auf ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Antrag durchgeführten Ortstermin werden neben der Verwaltungsgebühr nach dem Gebührentarif zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von 22,00 EUR je angefangene 30 Minuten erhoben.

(8) Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

**§ 12****Kostenersatz**

Das Recht der Stadt als Träger der Straßenbaulast nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 FStrG oder § 18 Abs. 3 StrWG NRW auf Kostenersatz und Ansprüche nach § 22 StrWG NRW sowie auf Vorschüsse und Sicherheit nach § 4 noch durch die Gebührenbefreiung nach § 16 berührt.

Im Falle des § 4 ist die Veranlasserin bzw. der Veranlasser kostenersatzpflichtig.

**§ 13****Gebührenschild**

(1) Zur Zahlung der Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren ist die Person verpflichtet,

- a) die eine Erlaubnis selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt hat,
- b) zu deren Gunsten eine Sondernutzung ausgeübt oder eine Erlaubnis erteilt wird,
- c) die eine Sondernutzung tatsächlich ausübt,
- d) die Eigentümerin einer Einrichtung ist, die der Ausübung einer Sondernutzung dient sowie
- e) die Eigentümerin eines Anliegergrundstückes ist, von dem eine Sondernutzung ausgeht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 14<sup>4</sup>****Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden mit Beginn der Sondernutzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum 15. Februar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(2) Bei Gesamtgebühren von mindestens 250,00 EUR kann die Zahlungsweise der Laufzeit der Sondernutzung angepasst werden, wobei für nach Tagen oder Monaten bemessene Gebührensätze vierteljährliche Fälligkeiten festgesetzt sind.

**§ 15<sup>4</sup>****Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilmäßig für den Zeitraum erstattet, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wurde. Außer bei Widerruf werden Beträge unter 20,00 EUR nicht erstattet. Im Zweifel trifft die Beweislast den Gebührenschuldner.

**§ 16<sup>3</sup>****Gebührenbefreiung**

(1) Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.
- b) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Überwiegt das öffentliche Interesse nicht, so kann auf Antrag eine anteilige Gebührenbefreiung bis zu 25 % gewährt werden.

(3) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 nicht aus.

**§ 17****Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten**

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbüroengesetz in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 44/1992, S. 333-339

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 11/2000, S. 74,  
1. Änderung vom 16.03.2000,  
§ 3 Abs. 2 Satz 1 geändert; § 3 Abs. 3 geändert; § 3 Abs. 4 Neufassung; § 4 Ziffer 4 Neufassung;  
Zonenverzeichnis Neufassung; Gebührentarif Neufassung

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 39/2000, S. 381,  
2. Änderung vom 22.11.2000,  
in § 16 neuer Abs. 2 eingefügt, alter Abs. 2 wird Abs. 3

<sup>4</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 36/2001, S. 409-413,  
3. Änderung vom 31.10.2001,  
§ 3 Abs. 2 Satz 1 geändert;  
§ 8 Abs. 1 und Absatz 2 geändert;  
§ 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 und Abs. 5 geändert;  
§ 11 Abs. 4 geändert;  
§ 14 Abs. 2 geändert;  
§ 15 Satz 2 geändert,  
Zonenverzeichnis Neufassung; Gebührentarif Neufassung

<sup>5</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 46/2002, S. 413-414,  
4. Änderung vom 13.12.2002,  
§ 10 Abs. 4 Neufassung;  
§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Neufassung;  
die bisherigen Abs. 2-4 werden die Abs. 3-5

<sup>6</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 20/2006, S. 185-188,  
5. Änderung vom 19.04.2006, in Kraft getreten am 29.04.2006,  
§ 11 Abs. 1 geändert;  
§ 11 Abs. 5 (neu) eingefügt; Abs. 5 (alt) wird Abs. 6;  
Zonenverzeichnis Neufassung; Gebührentarif Neufassung

<sup>7</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 5/2011, S. 17-21;  
6. Änderung vom 28.01.2011, in Kraft getreten am 16.02.2011;  
§ 4 Ziffer 2 entfallen, Ziffern 3-6 (alt) wurden Ziffern 2-5 (neu), Ziffer 3 (neu) geändert;  
§ 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Betrag geändert;  
§ 11 Abs. 3 geändert, neuer Abs. 4 und neuer Abs. 6 eingefügt, Abs. 4-6 (alt) wurden  
Abs. 5 (neu) sowie Abs. 7-8;  
§ 16 Abs. 1 erster Halbsatz geändert und neuer Abs. 3 eingefügt;  
Abs. 3 (alt) wurde Abs. 4;  
Zonenverzeichnis Neufassung, Gebührentarif Neufassung

**Anlage 1****Zonenverzeichnis**

(in der Fassung der 6. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 28.01.2011)

**Zone 1****Stadtbezirk Mitte**

Am Buchenbaum,  
Averdunkplatz,  
Beekstraße 1 bis 23 bzw. 2 bis 28 (zwischen Schwanenstraße und Kasinostraße),  
Börsenstraße,  
Claubergstraße,  
die öffentlichen Fuß-/Radwege um den Innenhafen von Schwanentorbrücke bis A 59,  
Düsseldorfer Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 36 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),  
Harry-Epstein-Platz,  
Hohe Straße 1 bis 31 bzw. 2 bis 26a (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),  
Johannes-Corputius-Platz,  
Königstraße,  
Kuhtor,  
Kuhstraße,  
König-Heinrich-Platz,  
Mercatorstraße 2 bis 24 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),  
Münzstraße,  
Opernplatz,  
Poststraße,  
Salvatorweg,  
Sonnenwall 1 bis 47 bzw. 2 bis 44 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Platz),  
Tonhallenstraße 1 bis 13 bzw. bis 16 (zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße),  
Universitätsstraße,  
Wallstraße 1 bis 19 bzw. 2 bis 22 (zwischen Salvatorweg und Friedrich-Wilhelm-Straße)

**Zone 2****Stadtbezirk Walsum**

Kometenplatz (Passage und Platz)

**Stadtbezirk Hamborn**

August-Bebel-Platz,  
Duisburger Straße 201 bis 237 (zwischen Schreckerstraße und Haus-Nr. 237),  
Friedrich-Engels-Straße 7 bis 13 (zwischen Kaiser-Friedrich-Straße und August-Bebel-Platz),  
Hamborner Altmarkt,  
Holtener Straße 189 bis 229 bzw. 190 bis 216 (zwischen Lehrerstraße und Fiskusstraße),  
Hohenzollernplatz,  
Jägerstraße,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1 bis 29 bzw. 2 bis 34 (zwischen Weseler Straße und Roonstraße),  
Kaiser-Wilhelm-Straße 246 bis 310 bzw. 249 bis 309 (zwischen Egonstraße und Weseler Straße),  
Rathausstraße, Rathausplatz,  
Weseler Straße 1a bis 111 bzw. 6 bis 128 (zwischen August-Bebel-Platz und Warbruckstraße/Wiesenstraße)

**Stadtbezirk Meiderich/Beeck**

Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Lange Kamp und Flottenstraße),  
Von-der-Mark-Straße (zwischen Auf dem Damm und Singstraße)

**Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl**

Augustastrasse,  
Bismarckplatz,  
Gartenstraße (zwischen Bismarckplatz und Passstrasse),  
Bürgermeister-Bongartz-Platz,  
Moerser Straße (zwischen Kirchstraße und Ottostraße)

**Stadtbezirk Mitte**

Am Burgacker (zwischen Königstraße und Am Mühlenberg),  
Beekstraße 25 bis 45 bzw. 30 bis 58 (zwischen Kasinostraße und Marientor),  
Fischerstraße 79 bis 109 bzw. 88 bis 130 (zwischen Düsseldorfer Straße und Gärtnerstraße),  
Friedrich-Wilhelm-Platz,  
Friedrich-Wilhelm-Straße,  
Oststraße 109 bis 149 bzw. 112 bis 154 (zwischen Grabenstraße und Bismarckstraße),  
Landgerichtsstraße (zwischen Königstraße und Einfahrt JVA),  
Ludgeriplatz,  
Mercatorstraße, östlich der Stadtautobahn (zwischen Harry-Epstein-Platz und Portsmouthplatz),  
Mülheimer Straße,  
Portsmouthplatz,  
Schwanenstraße,  
Sonnenwall 48 bis 74 bzw. 49 bis 85 (zwischen Friedrich-Wilhelm-Platz und Musfeldstraße),  
Wanheimer Straße 11 bis 151 bzw. 4 bis 144 (zwischen Heerstraße und Wörthstraße)

**Stadtbezirk Rheinhausen**

Friedrich-Alfred-Straße 20 bis 101 (zwischen Annastraße und Rheinstraße),  
Krefelder Straße 1 bis 76 (zwischen Hochemmericher Straße und Friedrich-Ebert-Straße)

**Zone 3**

Alle nicht zu den Zonen 1 und 2 gehörenden Plätze, Straßen und Straßenabschnitte

## Anlage 2

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung**

(in der Fassung der 6. Änderung der Sondernutzungssatzung vom 28.01.2011)

Tarif- stelle	Nutzungsart	Sondernutzungsgebühren				Verwaltungsgebühr  EUR
		Gebühren- maßstab je	Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	
	<b>Sondernutzungen von wirtschaftlichem Interesse</b>					
1	Straßen- und Einzelhandel ohne räumliche Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben					
1.1	Straßen- und Einzelhandel mit und ohne bewegliche Verkaufseinrichtungen einschließlich ambulanten Handel aus Fahrzeugen	m <sup>2</sup> /Monat	31,00	16,00	8,00	80,00
1.2	Verkauf von Weihnachtsbäumen/Grabgestecken	m <sup>2</sup> /Tag	0,60	0,40	0,20	40,00
1.3	Abgabe von alkoholischen Getränken u. Imbisswaren	m <sup>2</sup> /Tag	1,70	0,95	0,60	120,00
2	Nutzungen in räumlicher Verbindung mit stehenden Gewerbebetrieben u. Ä.					
2.1	Verkaufseinrichtungen	m <sup>2</sup> /Monat	31,00	15,50	7,70	80,00
2.2	Warenauslagen	m <sup>2</sup> /Monat	8,00	4,00	2,00	40,00
2.3	Restaurationsbereich mit Tischen, Sitzgelegenheiten und anderen Serviceeinrichtungen	m <sup>2</sup> /Monat	4,00	2,00	1,00	80,00
2.4	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen (dauerhaft mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlagen)	m <sup>2</sup> /Monat	22,00	11,00	5,50	120,00
2.5	Werbeschilder, Easyflags u. Ä.	Anlage/Monat	20,00	10,00	5,00	80,00
3	Einrichtungen anlässlich von Volksfesten wie Kirmessen u. ä. Veranstaltungen					
3.1	Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte sowie andere volksfestübliche Einrichtungen, ausgenommen Tarifstelle 3.2	m <sup>2</sup> /Tag	0,20	0,20	0,20	120,00
3.2	Tanz- und Bierzelte	m <sup>2</sup> /Tag	0,22	0,22	0,22	80,00

Tarif- stelle	Nutzungsart	Sondernutzungsgebühren			Verwaltungsgebühr  EUR	
		Gebühren- maßstab je	Zone 1 EUR	Zone 2 EUR		Zone 3 EUR
4	Veranstaltungen					
4.1	Gewerbliche Informationsveranstaltungen und Sonderschauen ohne Verkauf	m <sup>2</sup> /Tag	1,00	0,50	0,25	80,00
4.2	Sonstige Großveranstaltungen von kultureller Bedeutung, z. B. Zirkusse, Freiluftkonzerte	m <sup>2</sup> /Tag	0,40	0,30	0,20	120,00
5	Automaten und Einrichtungen der Telekommunikation und des Postdienstes					
5.1	Warenautomaten einschließlich Briefmarkenautomaten	Anlage/Monat	18,00	18,00	9,00	40,00
5.2	Sonstige Automaten und andere technische Einrichtungen	Anlage/Monat	20,00	20,00	10,00	40,00
5.3	Öffentliche Telekommunikationsstellen	Anlage/Monat	30,00	22,50	15,00	80,00
5.4	Postablagekästen, Briefkästen, Packstationen und ähnliche Einrichtungen	Anlage/Monat	20,00	15,00	10,00	80,00
6	Werbeanlagen u. Ä.					
6.1	Ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z. B. Litfaßsäulen, Plakattafeln, Auslage- und Schaukästen an baulichen Anlagen, freistehende Vitrinen und ähnliche Einrichtungen	m <sup>2</sup> /Monat	20,40	20,40	20,40	80,00
6.2	Werbefahrzeuge und andere mobile Werbeeinrichtungen	m <sup>2</sup> /Tag	10,00	8,00	7,00	80,00
6.3	Nicht ausschließlich Werbezwecken dienende Werbeträger, z. B. Stadtplanvitrinen, Uhrensäulen, Kandelaber u. Ä.	m <sup>2</sup> /Monat	18,80	18,80	18,80	80,00
	<b>Sondernutzungen ohne vorwiegendes wirtschaftliches Interesse</b>					
7	Baustellen					
7.1	Einrichtungsf lächen einschließlich Gerüsten, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze u. Ä.	m <sup>2</sup> /Monat	7,00	4,50	2,40	80,00
7.2	Container, Großraumbehälter, unabhängig von Baustelleneinrichtungen	m <sup>2</sup> /Monat	16,10	10,70	5,40	40,00
7.3	Vollsperrungen	je Tag	450,00	300,00	150,00	120,00

Tarif- stelle	Nutzungsart	Sondernutzungsgebühren			Verwaltungsgebühr	
		Gebühren- maßstab je	Zone 1 EUR	Zone 2 EUR	Zone 3 EUR	EUR
8	Gegenstände aller Art, die für mehr als 24 Stunden in den Verkehrsraum verbracht werden, sofern keine spezielle Ziffer des Tarifs anzuwenden ist	m <sup>2</sup> /Monat	12,00	8,00	6,00	80,00
9	Entsorgungseinrichtungen wie Papier, Glas und Wertstoffcontainer	m <sup>2</sup> /Monat	3,50	3,50	3,50	80,00